

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werkthätigen Volkes.

Abohnenkungspreis pro Monat inkl. Druckerlohn 60 Pf., bei Selbstabholung 50 Pf.; mit der illustrierten Wochenlage „Neue Welt“ inkl. Druckerlohn 75 Pf., bei Selbstabholung 60 Pf. — Durch die Post bezogen (Postleitzahl Nr. 4158) vierzehnjährlich 1.80 M., für 2 Monate 1.20 M., für 1 Monat 60 Pf. zzgl. Versandgeb.

Chefredaktion:
Dr. Bruno Schenck.

Inserate werden die gespaltenen Zeitzeile oder deren Raum mit 20 Pfennigen berechnet. Vereinsanzeigen 15 Pfennige. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein. — Ausgegebene Inserate müssen nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 7. Geschäftsszeit 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telefon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Noch eine Jubiläumsgabe!

Die Wahlrechtsliga wurde am 18. Januar von der Leipziger Polizeibehörde aufgelöst!

Die Polizei hat sich auch mit der Wahlrechtsliga beschäftigt, die Regierung hat Stellung genommen und der um die Verfassung kämpfenden Klassenbewussten Arbeiterschaft mit wünschenswerter Deutlichkeit gezeigt, wie man eine legale Aktion der großen Masse von oben zu behandeln gewillt ist.

Die Wahlrechtsliga ist am Reichsjubiläumstage, am 18. Januar, von der Leipziger Polizei aufgelöst worden.

An dem Tage, an dem der deutsche Kaiser erklärt, daß es die Aufgabe des Reiches sei, „bahnbrechend den Weg zur Förderung der Zufriedenheit der verschiedenen Klassen der Bevölkerung vorzuzeichnen“, wo er „freie Bahn für die Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte der Nation“ als das Ziel der Reichspolitik bezeichnete, an diesem Festtage hat die Leipziger Polizeibehörde einer gesetzlichen, gesetzliche Ziele erstrebenden politischen Organisation der kleinen Leute den Garanß gemacht.

Welche Freude für die Umstürzer von oben, für die Wahlrechtsverkümmerner, für den Käfig der Ordnungspatrioten, die aus blöder Angst vor dem Proletariat das elendste aller Wahlsysteme aus Preußen importieren wollen, wo es schon längst der wohlverdienten öffentlichen Misshandlung verfallen ist!

Zu den Anschlägen der Reaktionäre kommt nun eine polizeiliche Maßregel, die auch dem Blödesten und Gleichgültigsten die Augen öffnen wird, wie es denn in Sachsen eigentlich steht.

Gründe freilich sind wohlseit wie Brombeeren, aber aus was für „Gründen“ ist denn diese Maßregel getroffen worden?

Als angeblicher Hauptgrund wird eine rein formale, längst redressierte Geschichte ins Gefecht geführt, die selbst bei den Tintenkulis der Ordnungspresse ein gewisses Erstaunen hervorruft.

Der Scharffinn der Polizei hat nämlich — man höre und staune — ein „doppeltes Statut“ entdeckt, eins für die hohe Polizei, ein anderes für die vaterlose Rote, dazu geeignet, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung umzustürzen und die blutrote Fahne der Rebellion im ausgerissenen Straßenpflaster aufzupflanzen.

Durch ein technisches Versehen war in einer Notiz der Volkszeitung und in der ersten Ausgabe der Mitgliedskarten der § 2 des Statuts der Wahlrechtsliga wie folgt gefasst:

§ 2. Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr überschritten hat, sich mit umstehender Resolution (auf der Rückseite der Karte war die Stöttericher Resolution abgedruckt) einverstanden erklärt und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen einmaligen Beitrag von 20 Pf.

Der Polizei aber war der authentische Wortlaut des Statuts richtig eingereicht worden, worin der § 2 wie folgt lautet:

§ 2. Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr überschritten hat und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen einmaligen Beitrag von 20 Pf.

Auf eine Anfrage der Polizei hat der Vorstand sofort das Versehen richtig gestellt, der Polizei wurde ausdrücklich erklärt, daß der eingereichte Wortlaut der authentische sei, und der Text der Mitgliedskarten wurde sogleich entsprechend abgeändert.

Die Polizei aber erblieb in jener bekannten Resolution, über die in Stötteritz unbestanden gesprochen und abgestimmt wurde, eine geradezu welterhüllende Bedrohung des Königreichs Sachsen. Bwar erklärte der § 1 des Statuts — so führt die Polizei aus — daß der Kampf für das Wahlrecht „mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln“ geführt werde, die staatlich gefährliche Stöttericher Resolution aber forderte den Kampf „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“, also auch unter Umständen mit Gewaltthärtigkeiten. Zugleich enthalte die Resolution, in der es heißt: „Der schamlose Angriff der liberalen und konservativen Volksfeinde auf das Landtagswahlrecht ist ein schlecht verhüllter Staatsstreich,“ nicht nur eine „schwere Beleidigung der liberalen und konservativen Abgeordneten

des sächsischen Landtages“, sondern auch der königlich sächsischen Staatsregierung, die ja erklärt habe, eine den Wünschen der Landtagsmehrheit entsprechende Wahlrechtsvorlage einzubringen.

In den Kreisen der Herren Schill und Mehnert wird es ja sicher mit großer Freude begrüßt werden, daß sich die Leipziger Polizei der angeblich gekränkten Ehre der Wahlrechtsgegner so entschieden annimmt, anstatt es den Herren zu überlassen, falls der Schmerz über die Kritik bis unter die Haut ginge, zum Kabi zu gehen und zu klagen.

Wie die Regierung, die vorläufig ja doch nur durch Herrn Merz das preußische Landtagswahlrecht „studieren“ läßt, ohne daß sich dieses Studium bereits zu einem Gesetzentwurf verdichtet hat, beleidigt sein kann, das wissen nur die Götter und die Leipziger Polizei. Vielleicht wird das zarte Blümchen der Merz-Studien durch die rauhe, scharfe Märschluß der Volksentzündung über Nacht entblättert.

Für uns freilich gilt das französische Wort: Ich nenne eine Rose eine Rose und sie ist eine Rose. Wir brandmarken das Attentat auf das Wahlrecht als Attentat und stellen die Befürverer und Begünstiger dieses Attentats in das helle Licht der volkstümlichen Kritik.

Aber wer auch mit Argumenten die Stöttericher Resolution durchstiebert, wird auch nicht ein Folsa finden, was dem Scheine eines Anlasses zu der polizeilichen Begründung gleiche. Aber der Wiss muß.

Ganz zu geschweigen davon, daß nach dem authentischen Wortlaut des Statuts der Wahlrechtsliga, das in aller Händen ist, die gänzlich unangefochtene Stöttericher Resolution überhaupt nichts mit dem Statut zu thun hat.

Die polizeiliche Maßnahme, ausgehend von ganz unhaltbaren Behauptungen und falschen Voraussetzungen, stützt sich auf die erstaunliche und keiner Kritik bedürfenden Annahme, daß die Wahlrechtsliga, die geschaffen worden ist, um ein gesetzliches Recht zu schaffen, den Zweck gehabt habe, „Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen!“ Es ist schwer, keine Satire zu schreiben, wenn man die legale Thätigkeit der Wahlrechtsliga betrachtet, die in der Presse, in Versammlungen, durch Plakate, durch Petitionen das leidenschaftliche Wahlrecht mit streng gesetzlichen Mitteln verteidigt hat.

Nur bekläug sei erwähnt, daß die Verboßbegründung dem ersten Vorstand der Wahlrechtsliga insinuiert, er habe durch das famose „doppelte“ Statut die Behörde „täuschen“ wollen. Es versteht sich, daß diese Unterstellung eine gräßliche objektive Unwahrheit ist, die wir einfach feststellen wollen, ohne sie einer ausdrücklichen Widerlegung zu würdigen.

Beschwerde wird selbstverständlich sofort eingelegt werden, um festzustellen, ob die vorgesetzten Behörden der Leipziger Polizei deren Vorgehen billigen und die mit unglaublichen Gründen ausgestattete Unterdrückung der Wahlrechtsliga bestätigen werden.

Was bedeutet dieser Schlag? Einen Streich gegen die Wahlrechtsbewegung überhaupt, gegen die verfassungsmäßige Aktion der breiten Massen der Unterdrückten und Ausgebeuteten.

In den Kampf der politischen Parteien im Parlament und in der Öffentlichkeit überhaupt greift die Polizei ein. Sie bleibt nicht neutral, sondern geht gegen die Verteidiger des Wahlrechts zu Gunsten der Widersacher des jeweiligen Wahlrechts vor.

Gegen uns die Clique der Ordnungsparteien und die Polizei — für uns das Volk!

Gegen uns Verbote und Auflösungen, gegen uns das ganze Aufgebot der Machthaber — für uns die Hunderttausende und übermals Hunderttausende der in ihren Rechten bedrohten Bürger, Handwerker, Unterbeamten und Arbeiter.

Was aber erreichen die Gegner mit solchen Mitteln? Es werden es wieder einmal erleben, daß an dem grauen Widerstande der organisierten Arbeiterschaft die Maßregeln der Zwangspolitik, die Nücken und Tücken der Ordnungsparteier, die Kniffe und Pfiffe der publizistischen Kämpfer des Geldsacks elend scheitern werden.

Hinter der Wahlrechtsliga, die bereits über 28 000 Mitgliedskarten ausgegeben hatte, steht das Volk. Ist sie auch zertrümmert, die Wahlrechtsbewegung wird trotz aller Ränke und Schwänke der Reaction mit verdoppelter Thatkraft fortgeführt werden, ohne Bögern, ohne Bangen, ohne ängstliche Rückläufe.

Auf einen Schelm anderthalben! Je rücksichtsloser die Kämpfer für Freiheit und Recht bedrängt werden, um so efferischer, faßtlistiger, wuchtiger gehen sie auf ihr Ziel los, in festgeschlossenen Reihen, Schulter an Schulter, dem Feind entgegen.

Jeder, der der Volksache dient, der die Freiheit liebt, hat jetzt erst recht die heilige Pflicht, die Wahlrechtsbewegung mit allen Kräften zu fördern. Und der gerechte Unwill des Volkes wird am Ende die Hoffnungen der gemeinschaftlichen reaktionären Elemente zu schanden machen.

Die Wahlrechtsliga ist tot — es lebe die Wahlrechtsbewegung!

Eine Rede ohne Kommentar.

An alle, die es angeht

L.

Nun, meine Herren, es versteht sich von selbst, daß nicht alle Fälle, die der Herr Abgeordnete Grillenberger aufgeführt hat, zur Kenntnis des Ministeriums kommen. Sehr oft beruhigen sich diejenigen Personen, die von einem Versammlungsverbot betroffen worden sind, und gehen nicht beschwerlich an die oberen Behörden.

(Burst.)

Es wird mir eben zugestehen: „Das nützt nichts!“ Ich könnte Ihnen eine ganze Menge von Fällen anführen, in denen Remedy geschaffen worden ist.

Ich will angeben, daß ab und zu eine Polizeibehörde etwas über den Strang geschlagen hat; es ist das aber ganz natürlich

(Lachen bei den Sozialdemokraten), wenn die Agitation in einer Weise getrieben wird, die jeder Beschreibung trotzt.

II.

Die königlich sächsische Regierung wendet die Dispositionsbefreiungen des Vereinsgesetzes allen Parteien gegenüber gleichmäßig an, mögen die Parteien konservativ, national-liberal, freisinnig oder sozialdemokratisch sein.

(Burst bei den Sozialdemokraten.)

Das versteht sich von selbst, meine Herren; und daß sozialdemokratische Versammlungen, in denen der Umsatz geprägt wird

(Lachen bei den Sozialdemokraten), anders behandelt werden, als harmlose unpolitische Vereinigungen oder politische Versammlungen von Parteien, die auf dem Boden unserer heiligen Gesellschaftsordnung stehen, das werden Sie selbst gar nicht anders erwarten.

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

Aus der Reihe des Bevölkerungszählens zum Bundesrat für das Königreich Sachsen, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Geheimen Legationsrates Dr. Grafen v. Hohen-thal und Bergen, gehalten in der 81. Reichstagssitzung vom 1. Mai 1895 zur ersten Beratung des von den Abg. Auer und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition, in den Stenographischen Berichten S. 2008 D; S. 2008 B, C; S. 2009 A.